

## Geschäftsordnung des Schulvorstandes der Grundschule Langholt

### § 1 Zusammensetzung

(1) Der Schulvorstand der „Grundschule Langholt mit Förderklassen Sprache“ besteht aus 8 Mitgliedern. Dabei richtet sich die Anzahl der Lehrkräfte danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen (vgl. NSchG §38 b,1).

(2) Die Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Hälfte Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, zur anderen Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten.

(3) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sind die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

### § 2 Wahlen zum Schulvorstand

(1) Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

- der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat,
- der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Jahre.

(2) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten gilt § 91 NSchG entsprechend. Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt. Die Vertreterinnen und Vertreter werden für zwei Schuljahre gewählt. Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum. Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
3. wenn im Falle des § 55 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Eltern im Schulvorstand werden bei absehbarem Fehlen vertreten durch einen gewählten Vertreter auf Seiten der Eltern bzw. der Lehrkräfte.

Der Schulleiter/die Schulleiterin wird durch den offiziellen Vertreter in der Schulleitung auch im Schulvorstand vertreten.

### §3 Vorsitz

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

### § 4 Beschlussfähigkeit, Entscheidungen

(1) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden ist und mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

(2) Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Der Vorsitzende ist davon befreit.

#### § 5 Sitzungen, Einberufungen

(1) Die Sitzungen des Schulvorstandes können bei Bedarf schulöffentlich sein.

(2) Die Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sollen mindestens zweimal im Schulhalbjahr stattfinden. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

Die Tagungsfrequenz ist abhängig von den im Schulvorstand anstehenden Beratungen und Entscheidungen.

(3) Der Schulleiter lädt zu den Sitzungen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(4) Der Schulleiter hat eine Sitzung auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Schulvorstandes dies beantragt.

(5) Der Schulleiter informiert die Gesamtkonferenz, den Schulelternrat und den Schulträger über die Ergebnisse der Schulvorstandssitzung.

#### § 6 Entscheidungszuständigkeiten Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,

2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,

3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 23 NSchG),

4. Schulpartnerschaften,

5. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22 NSchG)

6. Grundsätze für

a) die Durchführung von Projektwochen,

b) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und

c) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG.

#### § 7 Vorschlagszuständigkeiten

Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

#### § 8 Beteiligung des Schulträgers

(1) Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

verabschiedet am 6.02.2008